Stadt Hüfingen
Ökologie
Geschichte
Kunst

Gemeinde Hüfingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

Bebauungsplan
„Im Einfang – Erweiterung“

Regelverfahren

in Hüfingen – Sumpfohren

BEGRÜNDUNGEN

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

Fassung vom 05.04.2022 für die Sitzung am 28.04.2022

Vorentwurf

GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

1. Planerfordernis 1

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich 2

2.1 Lage im Siedlungsgefüge 2
2.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans 3

3. Art des Bebauungsplanverfahrens 4

4. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen 4

4.1 Übergeordnete Planungen 5
4.2 Bestehende Bebauungspläne 6
4.3 Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete 7

5. Ziele und Zwecke der Planung 8

5.1 Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung 8
5.2 Grundsätzliche Zielsetzung 8

6. Städtebauliche Konzeption 9

7. Umwelt- und Artenschutzbelange 10

7.1 Umweltbelange und Umweltbericht 10
7.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 10
7.3 Natura 2000-Vorprüfung 10

8. Sonstige planungsrelevante Rahmenbedingungen und Faktoren 11

8.1 Landwirtschaftliche Lärmimmissionen 11
8.2 Geruchsimmissionen 11

9. Planungsrechtliche Festsetzungen 12

9.1 Art der baulichen Nutzung 12
9.2 Maß der baulichen Nutzung 12
9.3 Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind (Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten) 12
9.4 Straßenverkehrsflächen, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen 13
9.5 Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen 13
9.6 Öffentliche und private Grünflächen 13
9.7 Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses 13
9.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft 13
9.9 Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 13

10. Örtliche Bauvorschriften 14

10.1 Dachform und Dachneigung 14

10.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte....14
10.3 Fassaden- und Dachgestaltung....14
10.4 Werbeanlagen....14
10.5 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen....14
10.6 Einfriedungen....14
10.7 Geländemodellierung und -aufschüttungen....15
10.8 Einhausung von Abfallbehältern, Mülltonnen und Containern....15
10.9 Erhöhung der Stellplatzverpflichtungen für Wohnen....15

11. Anlagen....16

1. Planerfordernis

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Im Einfang – Erweiterung“ soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebiets sichergestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, „die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

2. Lage und räumlicher Geltungsbereich

2.1 Lage im Siedlungsgefüge

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Süden des Ortsteils Sumpfohren. Nordwestlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Baugebiet „Im Einfang“. Östlich grenzt der Hofenweg das Plangebiet ab, im Süden und Westen schließen Ackerflächen an.

Abb. 2-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

2.2 Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von rd. 0,94 ha beinhaltet Teile der Flurstücke 55 (Hofenweg), 69, 69/12 (Im Einfang) und 567 sowie das Flurstück 566.

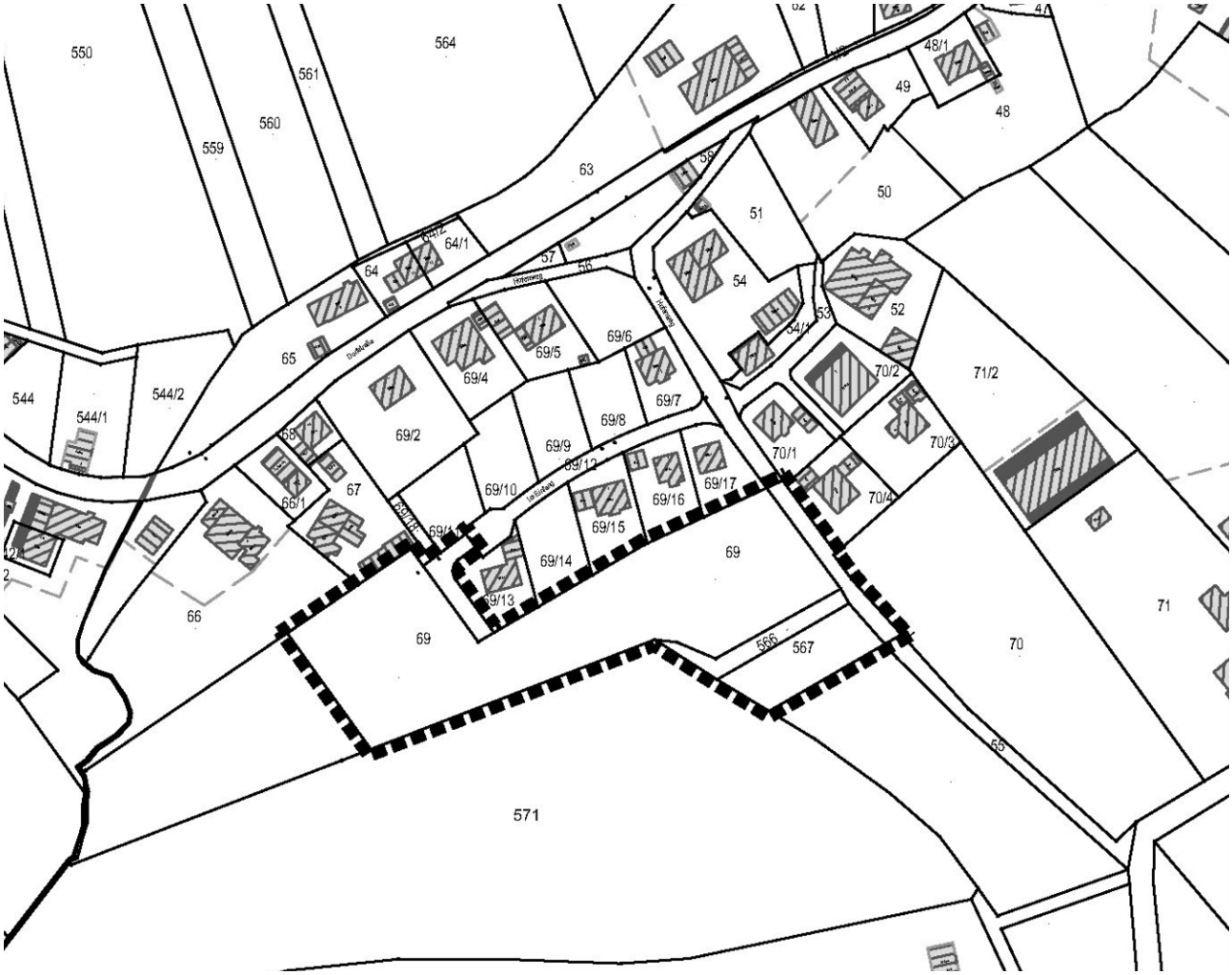

Abb. 2-2: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Einfang – Erweiterung“ (schwarz gestrichelte Linie)

3. Art des Bebauungsplanverfahrens

Das Bebauungsplanverfahren wird als reguläres Verfahren gemäß § 2 ff. BauGB, mit Umweltbericht inkl. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, durchgeführt.

4. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsplan	Keine Aussage
Regionalplan	Siedlungsfläche, Schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft, Vorrangflur
Flächennutzungsplan	Gemischte Baufläche (Planung), Landwirtschaftsfläche
Rechtskräftige Bebauungspläne	Nördlich angrenzend „Im Einfang“ (1999)
Landschaftsschutzgebiete	--
Naturschutzgebiete	--
Besonders geschützte Biotope	--
FFH-Mähwiese	--
Biotopverbund / Wildtierkorridor	--
Geschützter Streuobstbestand	--
Natura2000 (FFH und Vogelschutzgebiete)	Vogelschutzgebiet „Baar“ (westlicher Teilbereich)
UVP-pflichtiges Vorhaben	--
Waldabstandsflächen	--
Oberflächengewässer / Gewässerrand	--
Wasserschutzgebiete	--
Überschwemmungsrisikogebiete (HQ_{extrem} / HQ_{100})	--
Klassifizierte Straßen und Bahnlinien	--

4.1 Übergeordnete Planungen

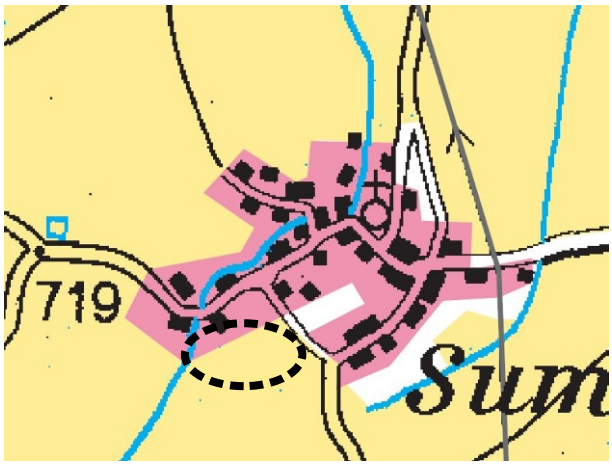

Abb. 4-1: Ausschnitt Regionalplan

Abb. 4-2: Ausschnitt FNP

Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg wird das Plangebiet als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (Vorrangflur) ausgewiesen.

Im gültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Donaueschingen wird die Fläche als geplante gemischte Baufläche sowie im Randbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Nach erfolgter Vorabstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg ist der vorliegende Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, sodass dieser nicht parallel geändert werden muss.

4.2 Bestehende Bebauungspläne

Nördlich angrenzend befindet sich das Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans „Im Einfang“. Wie aus dem nachfolgenden Ausschnitt des Planteils ersichtlich ist, enthält dieser bereits einen Erschließungsansatz zum Anschluss einer südlichen Wohngebietserweiterung. Sie wurde jedoch im Planteil nicht koloriert, sodass nicht ganz eindeutig ist, ob es sich hierbei um eine rechtskräftige Festsetzung handelt. Um die bestehenden Unklarheiten auszuräumen und eine sinnvolle städtebauliche Ordnung herzustellen, schließt der vorliegende Bebauungsplan daher an die Wendeanlage an, sodass der rechtskräftige Bebauungsplan teilweise überplant wird.

Abb. 4-3: Rechtskräftiger Bebauungsplan „Im Einfang“

4.3 Sonstige übergeordnete Planungen und Schutzgebiete

Der westliche Teil des Plangebiets befindet sich im Vogelschutzgebiet “Baar“.

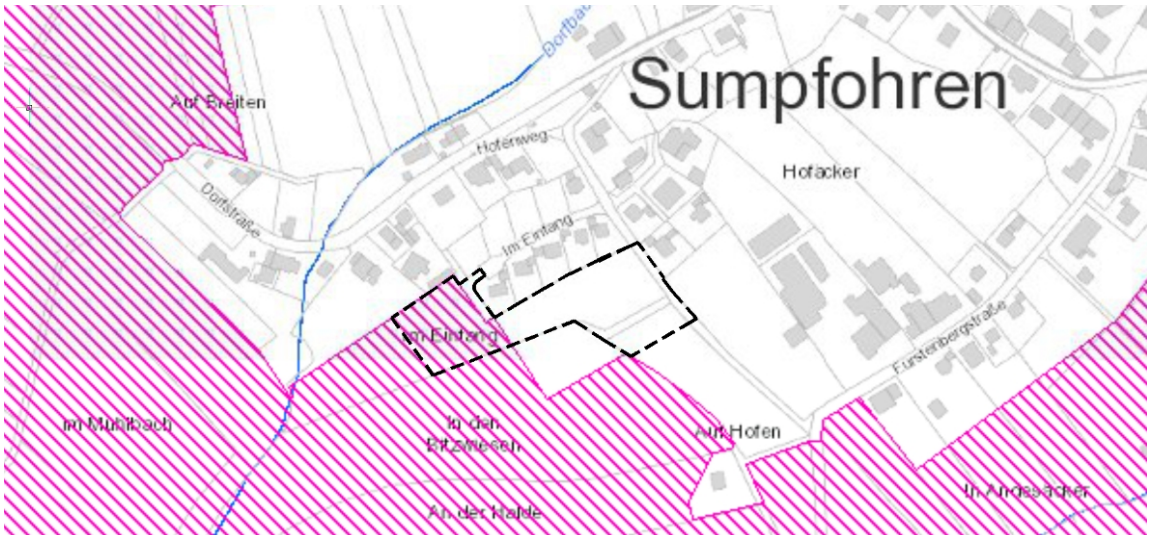

Abb. 4-4: Vogelschutzgebiet (rosa schraffiert) und Geltungsbereich (schwarz gestrichelt)

Sonstige übergeordnete Festsetzungen und Planungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

5. Ziele und Zwecke der Planung

5.1 Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung

Das Plangebiet besteht heute aus landwirtschaftlichen Flächen / Grünland sowie dem Hofenweg. In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Wohnbebauung
- landwirtschaftlicher Hof
- landwirtschaftliche Flächen / Grünland

5.2 Grundsätzliche Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzung geschaffen werden, um die bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen einer Wohnbebauung zuzuführen. Dabei soll das nördlich angrenzende Wohngebiet „Im Einfang“ in Richtung Süden erweitert werden. Durch die Bereitstellung von Wohnbauflächen soll mittel- und langfristig die Eigenentwicklung von Sumpfohren sichergestellt und der großen Nachfrage nach Wohnraum in Hüfingen Rechnung getragen werden.

6. Städtebauliche Konzeption

Die städtebauliche Konzeption orientiert sich an dem nordwestlichen angrenzenden Wohngebiet „Im Einfang“ und sieht auf insgesamt elf Baugrundstücken mit einer Größe zwischen rd. 510 und 620 Quadratmetern eine offene Bauweise mit Einzel- oder Doppelhäusern vor.

Erschließung

Zur Erschließung wird der aktuell als Sackgasse endende Erschließungsansatz des nördlich angrenzenden Wohngebiets – wie im rechtskräftigen Bebauungsplan „Im Einfang“ bereits dargestellt – bis zum „Hofenweg“ durchgebunden, sodass insgesamt eine ringförmige Erschließung entsteht.

Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. Das Schmutzwasser wird an die vorhandene Kanalisation angeschlossen. Hierbei ist zu beachten, dass einige Keller aufgrund der Höhenlage des Kanals nicht entwässert werden können, sodass im Falle einer Unterkellerung entsprechende Hebeanlagen eingebaut werden müssen. Das anfallende Oberflächenwasser wird in eine an das Baugebiet angrenzende naturnahe Retentionsfläche abgeleitet, der Notabschlag erfolgt in den weiter westlich gelegenen Marbengraben.

7. Umwelt- und Artenschutzbelange

7.1 Umweltbelange und Umweltbericht

Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen ermittelt, dargestellt und der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich bilanziert.

Insgesamt ergibt sich ein Bilanzierungsdefizit von 94.739 Ökopunkten. Der Ausgleich dieses Defizits erfolgt über das Ökokonto / externe Ausgleichsmaßnahmen.

- Wird im weiteren Verfahren ergänzt. -

7.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass bei Realisierung verschiedener Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann. Die Maßnahmen werden in den Bebauungsplan vollständig übernommen und entsprechend festgesetzt. Artenschutzrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen die Planung.

7.3 Natura 2000-Vorprüfung

Eine Natura 2000-Vorprüfung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahren erstellt und ist dem Anhang beigefügt.

8. Sonstige planungsrelevante Rahmenbedingungen und Faktoren

8.1 Landwirtschaftliche Lärmimmissionen

8.1.1 Ausgangssituation

Im Westen des Plangebiets liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb (Hof Bogenschütz, Fürstenbergstraße 12), dessen Lärm auf die geplante Bebauung einwirkt. Der einwirkende landwirtschaftliche Lärm ist dabei auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der darin genannten Immissionsrichtwerte auf das Plangebiet zu untersuchen.

Um eine Einschätzung über die möglichen Immissionen im Plangebiet zu erhalten wurde eine schalltechnische Vorprüfung unter Berücksichtigung der relevanten Lärmquellen in einem dreidimensionalen Berechnungsmodell erstellt. Die Dauer oder Häufigkeit der Emission der jeweiligen Lärmquelle wurde unter Verwendung anderer Untersuchungen zu landwirtschaftlichen Hofstellen abgeschätzt. Der Hof Bogenschütz betreibt hauptsächlich Viehwirtschaft, Ackerbau, Bewirtschaftung von Wiesen zur Futtergewinnung sowie zusätzlich eine Pension. Als relevante Emissionen wurden folgende Lärmquellen im Modell angesetzt:

- 80 Masthühner im Stall
- 44 Schweine im Außenbereichen am Kuhstall und in geringerem Umfang auf einer Wiese
- 118 Milchkühe im Stall und in geringem Umfang auf einer Wiese
- 10 Traktorfahrten auf dem Hofgelände
- 120 min Arbeitseinsatz eines Traktors

Im Ergebnis treten am nächstgelegenen Immissionsort der Planung Beurteilungspegel von 54,7 dB(A) am Tag und 39,2 dB(A) in der Nacht auf. Die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht werden somit eingehalten.

8.2 Geruchsimmissionen

Mit Blick auf den im Westen gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb „Hof Bogenschütz“ wurde von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH eine Geruchsimmissionsprognose erarbeitet (s. Anlage). Den Berechnungen wurden dabei die aktuellen Tierzahlen des Hofs zugrunde gelegt sowie ergänzend eine geplante, bisher aber nicht genehmigte Erweiterung des Hofs berücksichtigt. Im Ergebnis ergeben die Berechnungen, dass an den geplanten Gebäuden innerhalb des Bebauungsplangebiets maximale bewertete Geruchsstundenhäufigkeiten von 3% der Jahresstunden erreicht werden. Innerhalb des Bebauungsplangebiets ist somit eine Überschreitung des maßgeblichen Immissionsrichtwerts der Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL) von 10% für Wohngebiete auszuschließen und erhebliche Geruchsbelästigungen sind nicht zu erwarten.

9. Planungsrechtliche Festsetzungen

9.1 Art der baulichen Nutzung

Aufgrund der städtebaulichen Vorprägung und der Umgebungsbebauung wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Um den „dörflichen Charakter“ des Ortsteils Sumpfohren weiterhin zu erhalten, werden die gem. § 4 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.

9.2 Maß der baulichen Nutzung

9.2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässigen Wand- und Gebäudehöhen ergeben sich aus der vorhandenen Bebauung im Ortsteil Sumpfohren und sichern dadurch die Einbindung des Plangebiets in die vorhandene Ortsstruktur. Durch die Festsetzung der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (EFH) in Relation zum natürlichen Geländeverlauf ist eine angemessene Einbindung der neuen Bebauung in das natürliche Gelände gewährleistet.

9.2.2 Grundflächenzahl

Die maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,4 entspricht der Struktur der Umgebungsbebauung und damit der städtebaulichen Vorprägung des Gebiets.

9.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Die maximal zulässige Anzahl von zwei Vollgeschossen resultiert aus den getroffenen Festsetzungen zu den zulässigen Wand- und Gebäudehöhen und orientiert sich an der städtebaulichen Vorprägung der Umgebung.

9.2.4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Die offene Bauweise entspricht der Struktur der vorhandenen Bebauung und damit der städtebaulichen Vorprägung der direkten Umgebung.

9.3 Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind (Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten)

9.3.1 Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports

Garagen und Carports können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, um eine ausreichende Flexibilität bei Hochbauplanungen zu gewährleisten. Im Hinblick auf die Freiraumqualität und aus Gründen der Verkehrssicherheit werden zusätzlich allgemeine Abstandsregelungen zu Verkehrsflächen und Grundstückszufahrten festgesetzt, welche in jedem Fall eingehalten werden müssen.

9.3.2 Flächen für Nebenanlagen

Die Regelungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen entsprechen den Formulierungen in der BauNVO, da im Plangebiet kein besonderer Regelungsbedarf in Bezug auf die Zulässigkeit von Nebenanlagen vorliegt. Es wird lediglich festgesetzt, dass Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung einschließlich der Kleintierhaltungszucht nicht zulässig sind, da eine Vorprägung im Gebiet nicht vorhanden ist.

Im Hinblick auf die Freiraumqualität und aus Gründen der Verkehrssicherheit wird zusätzlich eine allgemeine Abstandsregelung zu öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt, die in jedem Fall eingehalten werden muss.

9.4 Straßenverkehrsflächen, Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

In dem im zeichnerischen Teil festgesetzten Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (Zufahrtsverbot) dürfen keine Ein- oder Ausfahrten realisiert werden, da es sich beim angrenzenden Flurstück 69/18 um ein Privatgrundstück handelt.

9.5 Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen

Aus stadtgestalterischen Gründen wird festgesetzt, dass oberirdische Strom- und Fernmeldeleitungen unzulässig sind.

9.6 Öffentliche und private Grünflächen

Im Westen des Plangebiets wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, die den Zugang zur Retentionsfläche für Pflege- und Wartungsarbeiten ermöglicht.

Die private Grünfläche dient der angemessenen Eingrünung des Gebiets und ist zu diesem Zwecke zusätzlich mit einem Pflanzgebot belegt (s.u.).

9.7 Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses

Um eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung zu gewährleisten wird festgesetzt, dass das anfallende Oberflächenwasser an den entsprechend festgesetzten Stellen zu sammeln und zu versickern ist.

9.8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden verschiedene Maßnahmen, wie z.B. die Durchlässigkeit von Einfriedungen für Kleinsäuger oder die Pflanzung einer bestimmten Anzahl an Bäumen festgesetzt.

9.9 Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Auf der privaten Grünfläche im Südosten ist zur angemessenen Eingrünung eine zweireihige Hecke aus

standortgerechten heimischen Gehölzen mit einer Höhe von mindestens 2,50 m zu pflanzen. Sie ist dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

10. Örtliche Bauvorschriften

10.1 Dachform und Dachneigung

Die Wahl von Dachform und -neigung ist grundsätzlich frei, aus gestalterischen Gründen wird lediglich festgesetzt, dass die Dächer von Doppelhäusern gleichartig auszubilden sind.

10.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Auch die Regelungen zu Dachaufbauten und – einschnitten dienen der angemessenen Einbindung der neuen Baukörper in die angrenzende Bebauung. Dachaufbauten dürfen eine bestimmte Länge nicht überschreiten und müssen einen Mindestabstand von einem Meter zum First und zur Giebelwand einhalten. So wird gewährleistet, dass es sich um klar ablesbare Dachaufbauten handelt und nicht um gestalterisch unerwünschte „Wanderhöhungen“.

Zur Förderung erneuerbarer Energien sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie zulässig, es sind lediglich Regelungen zur Höhe und Ausrichtung/Neigung zu beachten.

10.3 Fassaden- und Dachgestaltung

In den örtlichen Bauvorschriften wird geregelt, dass grelle oder reflektierende Materialien und Anstriche nicht verwendet werden dürfen, um sicherzustellen, dass visuell negative Beeinträchtigungen für das Gebiet und die Bewohner ausgeschlossen werden.

10.4 Werbeanlagen

Da es sich um ein allgemeines Wohngebiet handelt, bei dem eindeutig die „werbefreie Wohnnutzung“ im Vordergrund steht, wird in den Bauvorschriften geregelt, dass Werbung nur an der Stätte der Leistung erfolgen darf und in ihrer Auffälligkeit untergeordnet sein muss.

10.5 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen

Es wird geregelt, dass unbebaute Grundstücksteile gärtnerisch gestaltet und angelegt werden sollen sowie das freistehende / gebäudeunabhängige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und Windkraftanlagen unzulässig sind. Durch die Festsetzung soll eine Mindestgestaltungsqualität und -durchgrünung des neuen Wohnquartiers sichergestellt werden.

10.6 Einfriedungen

Um die Verkehrssicherheit und die Funktionsfähigkeit der Verkehrsflächen nicht zu beeinträchtigen, sind Einfriedungen entlang von Verkehrsflächen um ein bestimmtes Maß hinter die Grundstücksgrenze zurückzusetzen und im Bereich von Grundstückszufahrten in ihrer Höhe begrenzt.

10.7 Geländemodellierung und -aufschüttungen

Das Erscheinungsbild des Gebiets soll grundsätzlich nicht durch übermäßige Veränderungen und Einschnitte in das natürliche Gelände beeinträchtigt werden, weshalb zulässige Geländeveränderungen in den Bauvorschriften geregelt werden.

10.8 Einhausung von Abfallbehältern, Mülltonnen und Containern

Aus stadtgestalterischen Gründen wird festgesetzt, dass an öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellte Abfallbehälter und Mülltonen gegen Einsicht von den öffentlichen Verkehrsflächen abgeschirmt werden müssen. Der festgesetzte Mindestabstand von Einhausungen zu den Verkehrsflächen dient der Verkehrssicherheit.

10.9 Erhöhung der Stellplatzverpflichtungen für Wohnen

In der überwiegend ländlich geprägten Region des Plangebiets ist es i. d. R. üblich, dass zwei Fahrzeuge pro Haushalt vorhanden sind. Der Straßenquerschnitt lässt es nicht zu, dass der ruhende Verkehr dort untergebracht werden kann. Aus diesem Grund ist ein erhöhter Stellplatznachweis mit zwei Stellplätzen pro Wohneinheit festgesetzt.

11. Anlagen

1. Umweltbericht inkl. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung vom 05.04.2022
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 05.04.2022
3. Natura 2000-Vorprüfung Vogelschutzgebiet 'BAAR' (8017-441)
4. Geruchs-Immissionsprognose vom 30.08.2021

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 05.04.2022 für die Sitzung am 28.04.2022

Gottlieb-Daimler-Straße 2
88696 Owingen
07551/83498-0
info@gf-kom.de

Bearbeiter:

Andreas Gorgol

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Hüfingen, den .....

.....

Michael Kollmeier (Bürgermeister)